



L3

73.
732.



er Durchlauchtigste Chur, Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. unser gnädigster Herr, haben, bey erforderlicher Ausschreibung

derer, auf das herannahende

1772^{te} Jahr,

von Einer getreuen Landschaft, bey fest gehaltener allgemeinen Landes-Ver-sammlung, zu Verjüngung und successiver Abtragung derer Steuer, Schulden nicht weniger zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesigen Landes, erforderlichen Miliz, ingleichen zu Besetzung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, auch anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligten und in dem Land, Tags, Abschiede vom 14ten Januar. 1770. gnädigst acceptirten

Land, Brand, Pfennig und Quatember -
Steuern, auch

Imposten von Stempel, Papier und
Spiel, Charten, ingleichen

Persenen, Steuer und Mahl, Groschen, Abgabe,

sowohl wegen dießfalls nöthiger Bekanntmachung an die in den

Thüringischen Creys

einbezirkten Herren Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die Herren Amts, Stadt und übrige Steuer, Einnehmere, in denen, nach sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücken, erlassenem höchsten Ausschreiben, nachfolgendes, zu gebührender Nachachtung, gemeßentz anzuordnen geruhet:

Daß

1) Die vorhin in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und zwar Land-Steuer-Pfennige, in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land, Steuer

A

erhobenen

erhobenen Sechzehn Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, so wohl im Monate Martii als im Monate Augusti, beywilligtermasen eingebracht, jedoch, nach der im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Verfügung, aus denen daselbst bemerkten Urtheilen, mit zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit selbigen in einer Rechnung aufgeführt werden sollen.

Transteuer-
Abgaben

- 2) Die von E. getreuen Landschaft bewilligten verschiedentschen

Brand-Steuern

anlangend; Es werden solche, nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Transteuer-Ausschreibens d. d. Dresden am 16. Januar. 1747. in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlageneer Mase und Ordnung, eingerechnet.

Und ist

von braunen
und weißen
inländischen
Biere,

- a) von jedem Faße inländischen braunen Biere,
Ein Thaler Acht Groschen,

- b) von jedem Faße inländischen weißen Biere,
Ein Thaler Zwölf Groschen,

ingleichen, von dem, auf besondere Concession, an Theils Orten, brauenden leichten oder so genannten Halb-Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten; Auch

- c) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr. 1728. gegründete

Ordinaire
Weinsteuer,

Ordinaire Wein-Steuer,

benehft

- d) der, bey dem Land-Tage 1742. zuerst erhöheten und bey folgenden Land-Tagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirten

Neue Weins-
Anlage.

Neuen Weins-Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschrift derer dieserhalb erlassenen Ausschreiben zwar fernerhin auszubringen, jedoch, wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. ertheilhet, zu halten.

In

In Aufsehung der Abgabe

c) von

Brandwein
Steuer,

Ausländischen Brandweine,

welcher in hiesige Lande eingehet und darinnen consumiret wird, mit Inbegrif der so genannten Liqueurs, soll es fernerweit dabey verbleiben, daß

Zwey Thaler zwölf Groschen von jedem **Eymmer ein-**
fachen ordinairen Brandweine, und

Vier Thaler vom **Eymmer** abgezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu setzende Abgabe aber, nach sothaner Proportion, erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-Rechnung jeder Frist, bereits angeordnetermaßen mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Kraft des höchsten Ausschreibens sub A. werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen die bestellten Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer, mit resp. ergebenst und dienstlichen Ersuchen vor unsere Personen, hierdurch beschieden, obbemerkte Land-Steuer-Pfennige und verschiedentliche Franck-Steuer-Abgaben, in tüchtigen und unverrufenen Mäng-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezujtragen, und erstere in Terminis Laetare und Bartholomaei, letztere aber in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Fristen, wozu wir

Einrechnungs-Fristen.

de

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1772.
- - - - -	August.	
- - - - -	Novembr.	

hiermit bestimmen, bey Vermeydung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage, sofort einzutreibenden **Zwanzig Thaler** — Strafe, mit zugehörigen doppelten

Estrafe wegen nicht zu gehöriger Zeit abhalten der Einrechnung.

Abschlag der
Tranchirener
Register.

Registern, so vor das Jahr 1772.

zur Frist Quasimodogeniti, mit dem 29. Febr.

- Crucis - - - 31. Julii.
- Luciae - - - 31. Octobr.

Bei jeder Einnahme im ganzen Creyße abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwerflichen Besetzen, an uns einzuliefern, und an Tranch-Steuern einige Reste, welche ohnehin der Verfassung ganz entgegen, bey Vermendung eigenen Erlases, nicht zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Dichtigkeit zu halten.

Da hiernächst der größte Theil derer Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere, bey Beschreibung der Erlasungen in denen Einrechnungs-Registern, mit der, nach denen dießfalls vorhandenen Generalien, erforderlichen Genauigkeit, bis anhero nicht zu Werke gegangen, indem dieselben dergleichen Steuer-Remisse, nach Verfluß des ersten Genuß-Jahres, in welchem der Erlas-Besetz verrecknet worden, ohne weitere Bemerkung, ob solche, wegen Alters halber eingegangener und neu aufgeführter, oder wegen abgebrannter und wiederum erhobener Gebäude, oder auch wegen sonst erlittener Calamitäten und anderer Ursachen, ertheilet worden, auch ohne Beziehung auf das Datum des obgedachtermaßen im ersten Genuß-Jahre verreckneten Erlas-Befehls, bloß unter der General-Rubric: **Erlasungen**, verschrieben haben, wodurch bey der Ober-Steuer-Rechnungs-Expedition, die Fertigung nöthiger Extracte, über jede Art sothaner, der Ursache nach, von einander unterschiedenen Erlasungen, gar sehr erschweret worden ist; So sollen sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere gehalten seyn, nach dem, in dem gnädigsten

Formular zu
Beschreibung
der
Steuer-Remiss.

Befehle **sub A.** berührten und mit angedruckten Formular **sub C.** die Beschreibung derer Schock- und Quatember-Steuer-Erlasungen jedesmahl einzurichten.

Wir versehen uns der genauen Befolgung des höchsten Anbefohlnisses, bey künftiger Fertig- und Einreichung derer gewöhnlichen Einrechnungs-Registern, um so gewisser, je mehr einem jedem doppelte Arbeit entnommen bleibt, da die, nach dem Formular nicht eingerichtete Register, schlechterdings von uns werden zurückgegeben, und die Eddliche Gerichten und Herren Einnehmere zu deren ungesäumter Umfertigung angehalten werden.

Pfennig
und Quatember-
Steuer-
Abgabe.

3) Nach Maßgebung des gnädigsten Ausschreibens **sub B.** sind an

Pfennig und **Quatember-Steuern**

und zwar auf dem Lande

58. Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die 16. Land-Steuer-Pfennige mit begiffen sind, und

49. Quatember,

in Städ.

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführt ist, welche, nach der Verfassung, vor selbige die Land-, auch ordinairnen Pfennig- und Quatember- Steuern, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in surrogatum de- rer auf dem Lande mehr zu erhebenden 3. Pfennige und 3. Quatember, die Wahl- Groschen- Abgabe, wie weiter unten gemeldet werden wird, zu leisten ist,

18 $\frac{1}{2}$. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$. Quatembet,

längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer, in dem, unserm heurigen Creyß

Patente sub D. beygedruckt gewesenen Pfennig- und Quatember- Steuer- Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns dieserhalb beziehen, rich- tig einzubringen, und in guten, unverrufenen Mandatmäßigen Münz- Sorten, an uns abzuliefern, damit wir nicht gedrungen werden, gegen diejenigen, die solchen höchsten Anbefohlsüssen, wieder Verhoffen, gehörig nicht nachkommen, und in monatlicher Ableserung dieser Art Steuern, sich faumselig erzeigen werden, nach Ablauf der gesetzten Fristen, ohne weitere Nachsicht, mit denen nachgelas- senen Zwangs- Mitteln, zu Vermeidung eigenen Erfasses, verfahren und von denenjenigen Gerichts- Obergkeiten und Unter- Einnehmern, welche bey dem Schluße des Jahres, die Einrechnungs- Register, in duplo, zu gehöriger Zeit, nemlich längstens mit dem 15. Januar. 1773. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, — ohne weitere Rück- frage, alsfort einbringen zu müssen.

Strafe, we- gen nicht zu gehöriger Zeit überge- bener Pfennig und Quatembersteuer Einrech- nungs- Register.

Wir wollen hiernächst dasjenige, was wir, wegen förmlicher Einrichtung der Einrechnungs- Register, sowohl wegen deren Conceptione zeitiger Einreichung zum Erfassen, in unserm Creyß- Patente auf das 1773ste Jahr, ausführlicher erinnert haben, wörtlich anhero wiederholet wissen, besonders, da die gnädigst anbefohlene Genauigkeit, bey Verschreibung der Steuer- Remisse, mithin die Wahrenehmung des vorhingedachten Formulars sub C. solches gewissermaßen notwendig machen will.

4) In Ansehung derer, beym letzten Land- Tage, anderweit auf Sechß Jahre, prorogirten

Imposten vom Stempel- Pappier und Spiel- Charten,

Imposten von Stempel- Pappier und Spiel- Charten.

soll es bey demjenigen, was, zu deren Abentrichtung und Berechnung in ver- schiedenen Querschreiben, besonders in denen Mandaten vom 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. gemeinest disponirt worden, überall zwar verbleiben, jedoch

jedoch, also, daß, nach E. getreuen Landschaft, bey letzterer Landes = Bewilligung, beschenehen unterthänigsten Antrage, auf den Gebrauch angestempelter Epistel = Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die Vier-

Vierfache Strafe wegen angestempelter Epistel = Charten.

fache Strafe, mithin **Zwanzig Thaler**, — für jede dergleichen ungestempelte Charte, gefehlet seyn, und von denen Contravenienten eingebracht werden soll. Sämtliche Gerichts = Obrigkeiten, Herren Steuer = Revisores, Amts = Stadt = und übrige Steuer = Einnemere werden dahero resp. veranlaßet und bedeutet, auf dießfällige Ungebühnisse genau Acht zu haben, und in Contravenions = Fällen, denen höchsten Anbefolhußen gemäß, vors künftige zu verfahren.

Personen = Steuer = Abgabe.

5) Was die

Personen = Steuer

betrifft; So hat es bey demjenigen sein unverändertes Verbleiben, was in dem dießerhalb, unterm 31. Mart. 1767. emanirten besondern Ausschreiben angeordnet worden ist.

Mahl = Groschen = Abgabe in denen accisbaren Städten.

6) Wegen Praestation und Berechnung des, in denen Accisbaren Städten, loco derer, auf dem Lande mehr zu erlegenden Drey Pfennige und Drey Quatember beybehaltene

Mahl = Groschens

hat es, bey der, in dem sub dato den roten Decembr. 1766. ergangenen dießfälligen Ausschreiben, getroffenen Anordnung, allenthalben noch fernehin sein Bewenden.

Einbringung der Steuer = Reste.

7) Die älteren und neueren, von der gegenwärtigen und denen versprochenen Bewilligungen herrührende Steuer = Reste, daserne sie nicht auf wärdlichen Caducitacten haften, und in soweit solches mit billiger Vorsicht, und ohne, daß dadurch die Currenten gestopset werden, geschehen mag, sind alles Fleißes einzubringen, und die beygebrachten Gelder, wenn sie nehmlich von Resten jeßiger Bewilligung, mithin vom 1770sten Jahre und so weiter herrühren, in denen alljährlichen Schock = und Quatember = Steuer = Rechnungen, zur Abführung zu bringen, hingegen die aus denen verschieenen Bewilligungen herrührende bis mit anno 1769. verbliebene Steuer = Rest = Gelder, mit denen auf

den 25sten Junii 1772.

Estrafe, wegen nicht zu bestimmter Zeit übergebener Rest = Rechnung

bey Vermeydung **Zwanzig Thaler** — Estrafe, in duplo zu übergeben haben

Rest = Rechnungen

in welchen jedoch, jede Art der Steuer = Rückstände sorgfältigst zu separiren und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen bleibt, an uns abzuliefern, auch denen Rest = Rechnungen, wenn darinnen baare Abführung mit erfolget, eine besondere Specification, woraus zu erschen seyn muß, von welchem Orte, und Contribuenten, auch auf was vor Reste die Zahlung geschehen, jedesmahl beuzufügen.

3) Endlich

8) Endlich haben **Ihro Chur. Fürstl. Durchl.** das unterm 4ten Novembr. 1743. erlassene erste Generale, so unserm Creyf. Patente auf das 1744te Jahr als eine Beylage sub N. angedrucket ist, nach welchem, die Creyf. Steuer Einnahmen, wenn wieder einen Amts. Stadt. auch andern Steuer Einnahme, rations derer in Rechnungen angegebenen Reste, sich ein Verdacht ereignen sollte, sofort, nach vorgängiger mit sämtlichen Creyf. Callen gepflogener Communication, bey Vermeidung eigenen Erfases, durch einen ihres Mittels, oder durch einen geschickten Reviforem genaue Untersuchung anstellen lassen, da bey aber alle unnöthige Kosten einziehen, und überhaupt die erforderliche Prae. cautions brauchen sollen, damit durch ungebührliche Nachsicht weiterhin keine Proper-Reste veranlafet werden mögen, um deswillen, da die Erfahrung zeigt, daß, seit dieser Zeit, die Steuer Proper-Reste derer Unter Einnemere sich nicht nur nicht vermindert, sondern, zum großen Nachtheil des höchsten Aerrarii, mehr als jemahls gehäufet haben, anderweit einschärfen zu lassen, der dringendsten Nothwendigkeit gefunden, wie aus dem **sub. C.** angedruckten höchsten und gemeinsten Befehle vom, 10ten Octobr. a. c. des mehrern zu sehen ist.

Generale, die
Verhütung
der Steuer
Proper-Reste
betreffend.

Wir haben bereits in unserm heutigen Creyf. Patente, den Inhalt des unterm 16. Aug. 1754. ergangenen und dem 1755ten Creyf. Patente sub F. beygedruckten allergnädigsten Befehls, worinnen alle Confusion und Vermengung der Callen, und die Verwendung derer eingehenden Steuer Gelder zu andern Ausgaben, ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung und nachdrücklicher Ahndung untersaget worden ist, in stisches Andencken gebracht, zu dem Ende, daß nicht mehrere Reste, als wärclich außsehen, wodurch auf kurze Zeit Proper-Reste bemäntelt werden können, angegeben werden möchten. Damit nun dergleichen Reste, wenn deren Nichtigkeit halber begründeter Verdacht entstehen sollte, ohne Zeit-Verlust übersehen werden können; So wollen sämtliche Herren Einnemere, daferne von einem oder dem andern, die in denen Generationen vom 3ten Nov. 1700. und 27ten Novbr. 1715. erforderete ordentliche Quittungs- Art, bey Erhebung der Steuern, nicht überall beobachtet worden seyn sollte, auf solche Generalia, wie solche unserm Creyf. Patente auf das Jahr 1741. sub O. & P. mit umständlicher Anleitung einverleibet sind, nochmalis verweisen und sie vor der auf die Contraventiones geordneten Poen wohlmeynend verwarnt haben.

Nicht nur die **Ihro Chur. Fürstl. Durchl.** geleistete theure Pflicht, bey deren Leistung, die göttlichen Straf-Gerichte gegen Untreue aufgefodert worden sind, sondern auch die in der Constitution von anvertrauten Guthe vom 26. Septembr. 1705. ausdrücklich geordneten zeitlichen Leibes- und Lebens- Strafen und öffentliche Schande, müssen jedem rechtschaffenen Einnehmer resp. viel zu heilig und schrecklich seyn, als daß er selbige durch Pflichtvergehene Untreue, Unerschlag und Dieberey sich auf den Hals und wohl gar seine ganze Familie in den Abgrund des Unglücks mit hinab ziehen werde. Ueberdies ist auf höchsten Befehl vom 28. April. 1768. mittelst erlassenen kaiserlichen Patents vom 27.

May.

May d. a. von dem unterm 17. Decembr. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate der vorhin gedachten Constitution von anvertrauten Guthe einem jeden der damahls bey der Steuer bereits in Pflichten gestandenen Herren Einnehmere, ein Exemplar zugesfertiget worden, mit der Bedeutung, daß sie, durch ihre eigenhändige Unterschrift des Publications-Patents nur angezogenen Erläuterungs-Mandats, als welches die, nach der Constitution, ihnen schon obliegende Verbindlichkeit noch genauer verknüpft, auch auf die vorhergesangenen Fälle der Caslen-Administration, eben so wohl obligiret seyn sollen, als wenn ihnen diese Constitution und Erläuterung wörtlich vorgelesen worden wäre. Wie denn auch die seit der Zeit zu Steuer-Bedingungen gelangten Einnehmere, auf die mehrgedachte Constitution und deren Erläuterungs-Mandat ausdrücklich pflichtbar gemacht worden sind.

Wir wünschen dahero nichts aufrichtiger, als daß jeder derer Herren Amts-Stadt- und andern Steuer-Einnehmere, bey der ihme befohlenen Caslen-Administration, sich gewissenhaft, treu, und dergestalt betragen möge, daß, bey allenfalliger Nachfrage, mit der vorrühigen Baarschaft und würdlich aufsehenden Resten, die verfallenen Steuern, jedesmahl gewähret werden können, maßen wir, bey sich ereignenden geringsten Verdachte, zu Vermeydung eigenen Ersähes, nicht Anstand nehmen dürfen, nach erstler Vorschrift des oben gedachten höchsten Befehls sub C. mit Revision der Casse und angeblichen Resse stracklich zu verfahren.

Wie wir nun die Pflichtschuldige und genaueste Beobachtung alles desjenigen, was in vor- und zeitigeren General- und Particular-Ausschreiben, oder sonst in Steuer-Sachen gemeinset anbefohlen, und durch besondere Anordnungen nicht wieder aufgehoben worden ist, hierdurch in Erinnerung gebracht haben wollen; Also verharren wir auch, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Creyß-Patents, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsrer Personen, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensalsa, den 21. Decembr. 1771.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnehmere derer Land- Frank-
Pfennig- und Quatember-Steuern im Thürin-
gischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Son **GNDES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur - Fürst ꝛc.

Sofern und liebe getreue. Demnach die auf das herannahende
 1772ste Jahr von Einer getreuen Landschaft bey leztgehaltener
 allgemeinen Landes-Versammlung zu Verzinsung und successiver
 Abtragung derer Steuer-Schulden, nicht weniger zu Unterhaltung der
 zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, ingleichen zu Befrei-
 tung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, auch anderer von
 der Landschaft angewiesenen Ausgaben unterthänigst bewilligte, und in
 dem Landtags-Abchiede vom 14. Januarii 1770. gnädigst acceptirte
 Franck-Land- und andere Steuern, gewöhnlichermaßen auszusprechen erfor-
 derlich seyn will;

So wird hierbey nachfolgendes zu gebührender Nachachtung gemeinest
 angeordnet:

Es sind nemlich die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartho-
 lomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte unter dem Nahmen der

Land - Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke termin-
 lich

lich an Acht Pfennigen, sowohl im Monath Martii als im Monath August bewilligtermassen einzubringen, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Verfügung, aus denen daselbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig- Steuern zu schlagen und mit selbigen in einer Rechnung aufzuführen.

Anlangend die von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentsichen,

Brand - Steuern;

So werden solche, nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brand- Steuer- Ausschreibens, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mase und Ordnung eingerechnet.

Und ist

- a) von jedem **Faße inländischen braunen Bieres,**
Ein Thaler und Acht Groschen,
- b) von jedem **Faße inländischen weißen Bieres,**
Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleiches von dem, auf besondere Concession, an Theils Orten brauender leichtes oder so genannten Halb- Biere, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze zu entrichten; Auch

- c.) die vor dem üblich gewesene

Ordinaire Wein - Steuer,

benehft

d.) der beyhm Land- Tage 1742. zuerst erhöhten und bey folgenden Land- Tügen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirten

Neuen Wein - Anlage von denen **ausländischen Weinen,**

nach Vorschrift derer dieserhalb erlassenen Ausschreiben, zwar fernerhin auszu-

auszubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. erheisset, zu halten.

In Ansehung der Abgabe

e.) von

Ausländischen Brandeweine,

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff derer so genannten Liqueurs verbleibet es fernereit dabei, daß

Zwey Thaler zwölf Groschen von jedem Eymcr einfachen ordinären Brandeweine, und

Vier Thaler vom Eymcr abgezogenen,

ingleich von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Tranksteuer-Rechnung, bereits angeordnetemassen mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret wird.

Was die

Personen-Steuer

Betrifft, so hat es bey demjenigen sein unverändertes Verbleiben, was in dem dieferhalb unterm 31. Martii 1767. emanirten besondern Ausschreiben angeordnet worden ist.

Und da hiernächst der größte Theil derer Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmer bey Verschreibung derer Erlösungen in denen Einrechnungs-Registern, mit der nach denen desfalls vorhandenen Generalien erforderlichen Genauigkeit bis anhero nicht zu Werke gegangen, indem dieselben dergleichen Steuer-Remisse, nach Verfluß des ersten Jahres, in welchem der Erlaß-Befehl verrecknet worden, ohne weitere Bemerkung, ob solche wegen Alters halber eingegangener und neu aufgeführter, oder wegen abgebrannter und wiederum erhobener Gebäude, oder auch wegen sonst erfolgter Calamitäten und anderer Ursachen ertheilet worden, auch ohne

Beziehung auf das Datum des obgedachtermaßen im ersten Jahre verreckneten Erlöß-Defects, bloß unter der General-Rubric: **Erlassungen**, ver-
schrieben haben, wodurch bey Unserer Rechnungs-Expedition die Zerti-
gung nöthiger Extracte über jede Art sohaner, der Ursache nach, von ein-
ander unterschiedenen Erlassungen, gar sehr erschweret wird;

So haben Wir gegenwärtigen Steuer-Ausschreiben das Formular
sub C. beyfügen zu lassen der Nothdurft befunden, nach welchem die Ge-
richts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmer künftig die Verschreibung de-
rer Erlassungen jedesmal einzurichten gehalten seyn sollen.

Wir begehren daher hierdurch gnädigt, ihr wollet euch hiernach als
lenkthalben gehorsamt achten, und das weiter nöthige veranstalten, sowohl
wegen obdemerkter **Land-Steuer-Pfennige** und verschiedene **Frank-**
auch **Personen-Steuer**-Abgaben denen, in dem euch anvertrauten
Creyße, einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen, Herren, Ritter-
schaft und Städten, ingleichen denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst
gewöhnlichen Parents bekannt machen, daß sie solche Anlagen in tüchtigen
und unverzehrten Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was sie
selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch bestim-
mten Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne
Rückfrage sofort einzutreibenden **Zwanzig Thaler** Strafe, mitzugehörigen
doppelten Registrern, haaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch
zu liefern, die etwan verbliebenen Steuer-Reste letzterer Bewilligung,
mit möglichsten Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden,
bezubringen, die Rückstände derer vorigen Bewilligungen, so weit es mit
billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben, an Frank-
Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Ver-
meidung eigenen Erfasses, nicht gestatten zu lassen, noch selbst zu gestatten,
sondern darinnen überall gute Nichtigkeit zu halten, auch überhaupt alles
dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausschreiben anbe-
fohlen und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, oblie-
gender Schuldigkeit nach aufs genaueste zu beobachten und ins Werk zu
richten haben.

Auf

Auf gleiche Weise habet auch ihr, allerseits Contribuenten zu Beobachtung der ihnen hierunter incumbirenden Obliegenheit gebührend anzuhaltten, und wider die Säumnigen und Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbstersages mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, ohnnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behrlich abzuworten, die Creys-Auszüge darauf vor denen eintretenden Messen zu schließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme Pflichtschuldigt zu überbringen.

Daran geschicket Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25. Novembris 1771.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creys-Einnahme,
das Steuer-Ausschreiben auf das
Jahr 1772. betreffend.

praef. den 9. Dec. 1771.

Christian August Kunze, S.
D



FORMVLAR.

Ausgabe,

Zfl. gl. pf. An gnädigsten Erlasungen.

I. Wegen neuen Anbaues,

Alters halber eingegangener Gebäude z.

$14 = 7 = 2 =$ an 58. Pf. nach 71. gangb. Schfn. Hannß Nichtern zu Trebnitz, an 1. Jähriger Befreyung wegen neu erhobener Scheune, vermöge des in origl. angefügten gndl. Bef. d. d. 15. Febr. 1770. l. Qv.

Rest

Nichts.

z. z.

Summa wegen neuen Anbaues,

II. Wegen Brand = Schadens,

und deshalb neuerhobener Gebäude z.

$13 = 7 = -- =$ an 58. Pf. nach 66. gangb. Schfn. Hannß Gottlieb Nichtern zu Ebersbach, in fernern Abschlag 5. jähriger Befreyung, wegen seiner am 4. Febr. 1765. durch eine entstandene Feuerkrunst verlohrenen Gebäude, vermöge gndl. Bef. d. d. 1. Qv.

Rest

1 Jahr.

z. z.

Summa wegen Brand = Schadens,

III.

Zshr. gl. pf.

III. wegen Viehschaden,

20. 23. 1 1/2. aufs ganze Jahr oder 46. Octembr. a 10. gl. 11 1/2 pf. Gottlieb Grieben zu Großtreben, verm. bepl. gnädl. Origl. Bef. d. d. 20. Novembr. 1770. und des Percip. Quittung sub. S.

Nest
1/2 Jahr.

rc. rc.

Summa wegen Viehschaden.

IV. wegen Wasser, Wetter, Frost, und Wind-Schadens, wie auch Mißwachses,

64. 9. 4. Der Gemeinde zu Edrnewitz, an 2 Terminen Landfeuern auf 16. pf. nach 1159. vllgbl. Schen. wegen ihres, durch das am 19. Jul. 1770. erfolgte Schloßen-Wetter, an ihren Feld- und Weinbergs-Früchten erlittenen Schadens, l. bepl. gnbl. Origl. Bef. d. d. 12. Novbr. 1770. und individual-Genuß-Scheins sub G.

Nest
Nichts.

rc. rc.

Summa an Wasser, rc.

V. auf inexigible und in Concurfen auß-gegangene Reste.

51. 4. 7 1/2. Denen Einwohnern zu N. N. an denen von dasigen Wüstungen aufgelauffenen Resten, in so ferne solche nicht nach der, mit denen dasigen Gerichten beschehenen und abschrißl. vidimirten anliegenden Berechnung, von denen Fructibus naturalibus getilget werden mögen, besage beskommenenden gnädigsten Bef. d.d. rc. und Dwitt. rc.

rc. rc.

Summa auf inexigible &c. Reste.

VI.

Thlr. 9l. pf.

50. 10. = =

VI. wegen Annahme abgewürfeter Güther,

an 10 Pf. nach 156. Schkn. Johann George Kenschchen und George Nichtern zu Gröbern, in Anschlag 1 1/2 jähriger Begnadigung, wegen ihrer verwürfset angenommenen Güther, auf anliegenden gndl. Origl. Bef. d. d. 6. Octobr. 1770. l. Dvitt.

Rest

1 Jahr und 19 Pfenn.

Summa wegen Annahme 2c.

VII. wegen Berg- & Erlasses,

32. 18. 2. 1/2 =
32. 18. 2. 1/2 =

Lactare a 4. pf.)
Barthol. - - -) 1770. nach 2358 1/2 gangbl. Schcken. denen Einwohnern zu Mohorn, wegen des auf den Ebnenglang Erb- Stollen treibenden Bergbaues, nach Abzug 63. Schcke. derer Neuanbauenden und Wüstungen, zufolge allergndl. Bef. d. d. 31. May 1754. und Dvitt.

Summa wegen 2c.

VIII. Allgemein.

wegen Krankheit 2c. oder im Kriege ausgestandener Unglücks- und andern besondern Fällen 2c.

2. = 2. = 9. =

an 58. Pf. nach 10 1/2. gangbl. Schcken. als die Hälfte von 21. Schcken. Hannß Hofmannen zu Dröben, wegen seines Eheweibes Blindheit 2c. auf den 20. 1768. verrechneten gndl. Bef. d. d. 7. Mart. 1768. und hier anliegenden Berichtl. Attestate, samt Genuß-Quittung.

Rest

so lange solche noch am Leben und blind ist.


Summa Allgemein,


wegen 2c.

Summa sämtlicher Erlassungen.

2c. 2c.

B.


**Von SEINER Gnaden,
 Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, &c.
 Chur = Fürst &c.**


Soffer und liebe getrene. Nachdem Wir die, bey dem letzten
 Land = Tage, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer
 Steuer = Schulden, ingleichen zu Befreyung derer Militair - und
 anderer Landes = Bedürfnisse, auf das herannahende 1772ste Jahr, unter
 thänigst bewilligte, und von Uns, in dem Land = Tags = Abschiede de dato
 den 14den Januarii anni praeteriti, gnädigst acceptirte

Acht und Funfzig Pfennige,

und

Neun und Bierzig Quatember auf dem Lande

und

Fünf und Funfzig Pfennige

und

Sechs und Bierzig Quatember, in Städten

sowohl den, von denen Städten, in surrogatum decret, auf dem Lande,
 mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, noch beson
 ders zu erlegenden Mahlgroschen, gewöhnlichermaßen ausschreiben zu
 lassen, der Nothwendigkeit befinden;

©

Als

Als ergeheth hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wolleth die, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Stände, von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, nebst denen Amts- und übrigen Steuer-Einnehmern, bey dem, unter heutigem dato, derer Trank- Steuern halber, erlassenen Ausschreiben, mittelst gewöhnlichen Patents, anweisen, daß sie vorbenannte

Acht und Funfzig Pfennige

von jedem gangbarem Schocke, worunter die Sechsehen Pfennige Land- Steuern mit zu verstehen, und

Neun und Bierzig Quatember, auf dem Lande,

Fünf und Funfzig Pfennige, und

Sechs und Bierzig Quatember aber in Städten,

in eben denjenigen Fristen, so zu Abführung derer heurigen Pfennige und Quatember, gesetzt gewesen, und in dem, bey dem Steuer-Ausschreiben, pro anno praeterito, von euch, zugleich erhaltenem, gedrucktem, Pfennig- und Quatember- Steuer-Verzeichnisse, mit angegeben zu befinden sind, wobey jedoch, intuitu derer accisbaren Städte, dasjenige Quantum, welches die General-Aecise, für selbige, an Land- auch ordinarren Pfennig- und Quatember- Steuern, nach der Verfassung, monatlich in folle übertraget, und in gedachtem Verzeichnisse ebenfalls bemercket ist, hinwegfällt, auß spätestens binnen 14. Tagen, nach Verlauf jeden Termins, ohnfeslbar einbringen, und in gültigen Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch richtig einlefern, nicht minder die Erlangung derer verbliebenen Steuer-Reste, von der gegenwärtigen und denen verstrichenen Bewilligungen, so ferne solches mit billiger Vorsicht, und ohne daß dadurch die Currenten gestopfet werden, geschehen mag, sich möglichst angelegen seyn lassen sollen.

Und habet ihr, bey hierunter vermerkender Saumseligkeit und Renitenz derer Contribuenten, selbige nach Ablauf nurgedachter Frist, durch die nachgelassenen Zwangs-Mittel, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit, sonder fernerer Nachsicht, bey Vermeidung des selbst eigenen Erlasses, zu adigiren, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche die Einrechnungs-Register, zu gehöriger Zeit, einzuschicken unterlassen, die darauf gesetzte Strafe, an **Zwanzig Thalern** — ohne weitere Rückfrage, alsofort einzubringen, sowohl eures Orts die eingehenden Steuer-Gelder

147.

Gelder oder darauf erhaltenen Anweisungen, mit euren Auszügen, Stände-Registern und päpirlischen Belegen, in denen vorgeschriebenen Termitten, an die Steuer- und Haupt-Cassen, zu Vermeidung der deshalß gleichfalls geordneten Strafe, richtig einzusenden, jedoch von denen bewilligten Pfennigen und Quatembern, nur allein den Betrag von

Drey und Funfzig Pfennigen
und

Sechs Quatembern,

zur Steuer = Credit-Cassa abzuliefern, dagegen die, auf die übrigen

Sechs Pfennige
und

Drey und Bierzig Quatember

eingehende Gelder anhero zur Steuer = Haupt-Cassa, oder wohin Unsere Ober-Steuer-Buchhalteren selbige sonst assigniren möchte, nach sothaner Anweisung, gebührend abzugeben.

Wegen Praestation und Berechnung des, in denen Accisbaren Städten, loco derer, auf dem Lande, gegen letztere Bewilligung, mehr zu erlegenden Drey Pfennige und Drey Quatember, beygehaltenen **Mahl-Groschens**, hat es bey der, in dem, sub dato den 10ten Decembr. 1766. ergangenen desfalligem Ausschreiben, getroffenen Anordnung alenthalben noch fernerhin sein Bewenden.

So lassen Wir auch, in Ansehung derer, bey letztem Land-Tage, anderweit, auf **Sechs Jahre**, prorogiret

**Imposten vom Stempel = Pappier und
Spiel = Charten,**

es sey demjenigen, was zu deren Abentrichtung und Berechnung, in verschiedenen Ausschreiben, besonders in denen Mandaten vom 7. Octobr. 1732, und 16. Octobr. 1749. gemeinest disponiret worden, jedoch also, daß, nach E. getreuen Landschaft, bey letzterer Landes-Bewilligung beschienenem
C 2 unter-

unterthänigstem Antrage, auf den Gebrauch ungestempelter Spiel-Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler — für jede dergleichen ungestempelte Charta, gesetzt, und von denen Contravenienten exigiret werden soll, verbleiben, und erwarten, ihr werdet nicht nur eures Orts, diesem allen, und deme, was bereits in denen vorherigen Steuer-Ausschreiben anbefohlen worden, in so weit es nicht durch besondere Verordnungen eine Abänderung erlitten, gehorsamst nachkommen, sondern auch solches, zu anderer gleichmäßig geziemender Nachachtung gebührend bekannt machen und in Erinnerung bringen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 25sten Novembr. 1771.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creyß: Einnahme,
das Pfennig- und Quatember-
Steuer: auch Impost-Ausschreib-
ben pro anno 1772. betreffend.

praef. den 9. Decembr. 1771.

Christian Friedrich Grabener, s.

C.

Son **GNDES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛ.
 Chur - Fürst ꝛ.

Besser und liebe getreue. Es ist Unfern Creysß - Steuer - Ein-
 nahmen, durch ein, sub dato den 4ten Novembr. 1743. bey
 Gelegenheit derer, damals, von verschiedenen Amts- und Stadt - auch an-
 dern Steuer-Einnehmern, verhangenen, und, wegen der, bey einer und
 der andern Creysß - Einnahme, unterlassenen genauen Aufsicht, um so viel
 leichter erfolgten Propre - Reste, bekant gemachtes Generale, gemessen
 anbefohlen worden, daß sie, wenn wider einen Einnehmer, rations derer,
 in Rechnungen angegebenen Reste, sich ein Verdacht eräugne, so fort,
 nach vorgängiger, mit sämtlichen Creysß - Cassen, gepflogener Communica-
 tion, bey Vermeidung eigenen Erfahes, durch einen ihres Mittels, oder
 durch einen geschickten Revisorem, genaue Untersuchung, jedoch mit Ein-
 ziehung aller unnöthigen Kosten, anstellen, und überhaupt die erforderli-
 chen Praecautiones, damit, durch ungebührliche Nachsicht, weiterhin kein
 Proper - Rest veranlaßet werden möchte, vorkehren sollten.

Alldieweilen aber die Erfahrung gezeigt, daß, seit dieser Zeit, die Steu-
 er-Propre - Reste derer Unter-Einnehmer sich nicht nur nicht vermindert,
 sondern

sondern auch, zum großen Nachtheil Unsers Aerarii, mehr als jemals gehäuffet haben;

Es finden Wir die Erneuerung und anderweite Einschärfung obigen Generalis der dringesten Nothwendigkeit zu seyn: Und begehren demnach hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet auf sämtliche, in dem, euch anvertrauam Creyße, befindliche Unter-Einnehmer, ein wachsame Auge haben, deren Casen fleißiger, als zeithero geschehen, und besonders, bey sich äußerndem Verdachte, so fort, nach der, in besagtem Generali, festgestellten Mafse, revidiren lassen, von denen befindenden Unrichtigkeiten schleunigen Bericht, mit Beyfügung euers unvorgreiflichen Gutachtens, einsenden, und, daferne ihr hierunter die mindeste Saumseligkeit zu Schuld bringen soltet, ohnefehlbar erwarten, daß die Vertretung derer ausfallenden Propre - Kasse von euch selbst und aus euren eigenen Mitteln, sonder die geringste Nachsicht, werde exigiret werden.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum, Leipziger Michael.
Markt, am 10ten Octobr. 1771.

Nudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creyß-Einnahme,
die Unter-Einnehmer derer Steuern
betreffend.

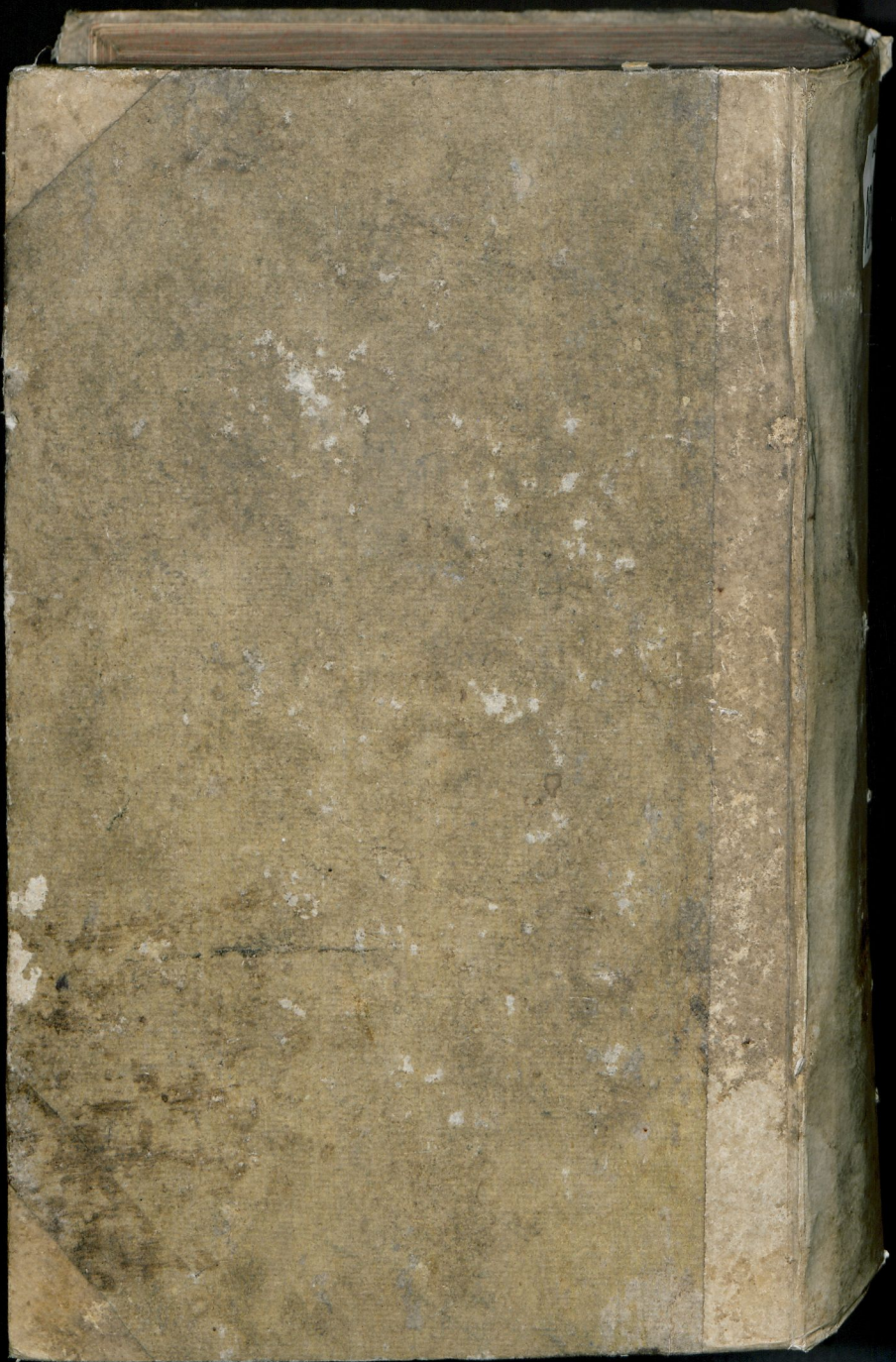
praef. d. 17. Octobr. 1771.

praef. d. 22. dito, 1771.

Christian Friedrich Grabener, s.

AB: 104395

X 2285231



13.
752.



er Durchlauchtigste Chur, Fürst und Herr, Herr Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc. unser gnädigster Herr, haben, bey erforderlicher Ausschreibung

derer, auf das herannahende

1772^{te} Jahr,

von Einer getreuen Landschaft, bey sezt gehaltenen allgemeinen Landes - Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer - Schulden nicht weeniger zu Unterhaltung der, zum Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, ingleichen zu Beistretung der unumgänglich nöthigen Landes - Bedürfnisse, auch anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterhängigt bewilligten und in dem Land - Tage, Abschiede vom 14ten Januar. 1770. gnädigst acceptirten

Land - Brand - Pfennig und Quatember - Steuern, auch

Imposten von Stempel - Papier und Spiel - Charten, ingleichen

Personen - Steuer und Mahl - Groschen - Abgabe,

sowohl wegen dießfalls nöthiger Bekanntmachung an die in den

Thüringischen Creysß

einbezogenen Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten, ingleichen an die Herren Amts - Stadt - und übrige Steuer - Einnehmer, in denen, nach sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrucken, erlassenen höchsten Ausschreiben, nachfolgendes, zu gebührender Nachachtung, gemeinlich anzuordnen geruhet:

Daß

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar Land - Steuer in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Land - Steuer

erhobenen

